

**EINGESCHRÄNKTE HERSTELLERGARANTIE FÜR KRISTALLINE SOLAR PHOTOVOLTAIK-
MODULE DER MARKE TRINA SOLAR
PS-M-0020 Rev.I 19. Juli 2010**

1. Geltungsbereich der Garantie

Changzhou Trina Solar Energy Company Limited (“Trina Solar”) gewährt diese eingeschränkte Herstellergarantie dem Endbenutzer, der eines der nachstehend aufgeführten (und nicht andere) Markenmodelle der von Trina Solar hergestellten Solar-Photovoltaik-Module (die „Produkte“) zusammen mit dieser eingeschränkten Herstellergarantie als Erstkäufer von Trina Solar oder einem autorisierten Trina Solar-Händler erwirbt (der „Käufer“):

TSM-***DC01, TSM-***DC03, TSM-***DC05, TSM-***DC80, TSM-***DC81, TSM-***PC03, TSM-***PC05, TSM-***PC14

TSM-***DA01, TSM-***DA03, TSM-***DA05, TSM-***DA80, TSM-***DA81, TSM-***PA03, TSM-***PA05, TSM-***PA14,

TSM-***DC01.01, TSM-***PC05.01,

TSM-***DC01.05, TSM-***DC03.05, TSM-***DC05.05, TSM-***PC03.05, TSM-***PC05.05,

TSM-***DA01.05, TSM-***DA05.05, TSM-***PA05.05,

TSM-***DC37, TSM-***DC39, TSM-***DC41-L, TSM-***DC41-R, TSM-***DC43-L, TSM-***DC43-R, TSM-***DC45-L, TSM-***DC45-R, TSR-***DC51, TSR-***DC52, TSR-***DC53, TSR-***DC54, TSR-***DC55

Hinweis: Der Platzhalter *** steht jeweils für die im betreffenden Produkt-Datenblatt angegebene Leistung.

2. Gegenstand der Garantie

Vorbehaltlich aller sonstigen Bedingungen dieser eingeschränkten Herstellergarantie garantiert Trina Solar: (I) dass die Produkte, wenn sie dem Käufer in ihrer Originalverpackung geliefert werden, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind; und (II) dass die Produkte nicht mehr Stromleistung verlieren als: (i) in den ersten 10 Jahren nach dem Lieferdatum: 10 % der im jeweiligen Produkt-Datenblatt angegebenen Stromleistung, gemessen bei Standard-Testbedingungen (Standard Test Conditions, STC) und (ii) zwischen dem 10. und 25. Jahrestag des Lieferdatums: 20 % der im jeweiligen Produkt-Datenblatt angegebenen Stromleistung, gemessen bei Standard-Testbedingungen (STC); dies gilt jedoch nur mit der Massgabe, dass die betreffenden Produkte sowohl im Falle (I) als auch im Falle (II) ordnungsgemäss installiert, unterhalten, gewartet und unter normalen Bedingungen angewendet und benutzt werden. Dementsprechend gilt, dass die von Trina Solar gegebene eingeschränkte Herstellergarantie verfällt und keine Anwendung findet, sobald (unabhängig vom Verschulden des Käufers sowie unabhängig von der Ursache der behaupteten Mängel) eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a) Das Produkt wird verändert, modifiziert, nicht ordnungsgemäss installiert, missbraucht oder falsch benutzt;
- b) Das Produkt wird nicht gemäss den von Trina Solar gegebenen einschlägigen Empfehlungen oder Anweisungen unterhalten;
- c) Das Produkt wird von einem externen, nicht zuvor von Trina Solar autorisierten oder genehmigten Dienstleister gewartet oder repariert;
- d) Der Produkttyp, das Typenschild oder die Seriennummer des Moduls wird geändert, entfernt oder unleserlich gemacht;
- e) Das Produkt wird in ein mobiles Gerät (ausser in photovoltaischen Solartracksystemen) oder in mariner

**EINGESCHRÄNKTE HERSTELLERGARANTIE FÜR KRISTALLINE SOLAR PHOTOVOLTAIK-MODULE DER MARKE TRINA SOLAR
PS-M-0020 Rev.I 19. Juli 2010**

- Umgebung installiert, unsachgemässen Spannungen oder Spannungstössen oder abnormalen Umweltbedingungen (z.B. saurem Regen oder sonstiger Umweltverschmutzung) ausgesetzt;
- f) Die Bauteile der Konstruktion, auf welcher das Modul montiert wird, sind fehlerhaft;
 - g) Das Produkt wird schimmelbedingter Verfärbung oder ähnlichen äusserlichen Einwirkungen ausgesetzt;
 - h) Das Produkt wird einer der folgenden Einwirkungen ausgesetzt: Extremen thermischen oder Umweltbedingungen oder rapiden Veränderungen derartiger Bedingungen, Korrosion, Oxidation, nicht autorisierten Modifikationen oder Verbindungen, nicht autorisierter Öffnung, Wartung unter Benutzung nicht autorisierter Ersatzteile, Unfall, Naturgewalten (etwa Blitzschlag, Erdbeben), Einwirkungen chemischer Produkte oder sonstigen Handlungen, die sich der zumutbaren Kontrolle von Trina Solar entziehen (einschliesslich u.a. Feuer, Überschwemmung etc.);
 - i) Der Käufer benutzt die Produkte auf solche Weise, dass dadurch Immaterialgüterrechte Dritter, z.B. Patente, Urheberrechte oder eingetragene Musterrechte, verletzt werden. Zur Klarstellung: Die Trina Solar zustehenden Schadensersatz- oder Rückgriffrechte sowie jegliche sonstigen nach dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe bleiben vollumfänglich vorbehalten und bleiben auch vom Verfall dieser dem Käufer gewährten eingeschränkten Herstellergarantie unberührt.

Trina Solar schliesst jegliche weitere bzw. sonstige (ausdrückliche oder implizite) Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Produkte im vollsten nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang aus; dies gilt insbesondere – wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist – für jegliche weitere bzw. sonstige Garantie oder Gewährleistung hinsichtlich der Qualität, Eignung für einen bestimmten Zweck und Nichtverletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie etwa Patenten, Urheberrechten oder eingetragenen Musterrechten.

Weder das Verkaufspersonal von Trina Solar noch seine autorisierten Gross- oder Einzelhändler noch jegliche sonstige Person ist befugt, im Namen von Trina Solar eine Garantie oder Gewährleistung für die Produkte zu geben; allerdings dürfen sie auf diese Bescheinigung der eingeschränkten Herstellergarantie hinweisen oder diese aushändigen.

3. Garantie- und Anzeigefrist

Die Garantiefrist beträgt 5 (fünf) Jahre ab dem Lieferdatum des/der betreffenden fehlerhaften Produkt(s/e); abweichend hiervon beträgt die Garantiefrist für Ansprüche gemäss Ziffer 2 Absatz 1(II)(i) 10 Jahre ab dem Lieferdatum und die Garantiefrist für Ansprüche gemäss Ziffer 2 Absatz 1(II)(ii) 25 Jahre ab dem Lieferdatum.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen dieser eingeschränkten Herstellergarantie verirken die sich aus dieser eingeschränkten Herstellergarantie ergebenden Ansprüche in jedem Fall: (i) wenn der Käufer derartige Ansprüche von Trina Solar oder deren bevollmächtigten Vertretern nicht binnen 1 (eines) Monats unter Einhaltung von Ziffer 5 Absatz 1 rügt, nachdem der Käufer den Mangel, dessentwegen die Garantieleistung verlangt wird, entdeckt hat oder entdeckt haben sollte; oder (ii) wenn der Käufer nicht binnen 6 (sechs) Monaten, nachdem der Anspruch ordnungsgemäss gemeldet wurde, ein Gerichtsverfahren einleitet.

4. Garantiesprüche

Sollte Trina Solar für gemäss dieser eingeschränkten Herstellergarantie erhobene Ansprüche haften, so steht Trina Solar die folgende Wahl zu: (a) den vom Käufer für das/die betreffende(n) fehlerhafte(n) Produkt(e) gezahlten Kaufpreis zu erstatten; (b) das/die fehlerhafte(n) Produkt(e) kostenlos zu reparieren (dies gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes); oder (c) das/die fehlerhafte(n) Produkt(e) oder Teile desselben/derselben kostenlos durch

**EINGESCHRÄNKTE HERSTELLERGARANTIE FÜR KRISTALLINE SOLAR PHOTOVOLTAIK-MODULE DER MARKE TRINA SOLAR
PS-M-0020 Rev.I 19. Juli 2010**

entsprechende neue oder aufgearbeitete Produkte oder Teile zu ersetzen (dies gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes).

Sollte Trina Solar Option (b) oder (c) wählen, so trägt der Käufer die gesamten Versicherungs- und Frachtkosten, Zollgebühren und jegliche sonstigen Kosten für die Rücksendung des/der fehlerhaften Produkt(s/e) an Trina Solar und den Versand der reparierten oder Ersatzprodukte an den Käufer sowie alle mit deren Entfernung, Installation bzw. erneuten Installation verbundenen Kosten und Aufwendungen.

Hinsichtlich Option (c) ist Trina Solar – falls die Produktion eingestellt wurde, als oder bevor der betreffende Garantieanspruch geltend gemacht wurde – berechtigt, das/die fehlerhafte(n) Produkt(e) durch einen anderen Typ (mit Unterschieden hinsichtlich Grösse, Farbe, Form und/oder Leistung) zu ersetzen.

Sollte Trina Solar Optionen (b) oder (c) wählen, so wird diese eingeschränkte Herstellergarantie dadurch nicht auf die reparierten Teile der fehlerhaften Produkte oder die Ersatzprodukte erweitert oder für diese erneuert, und für diese gilt keine weitere Garantiefrist. Ersetzte fehlerhafte Produkte werden Eigentum von Trina Solar und auf Kosten des Käufers gemäss den Anweisungen von Trina Solar zurückgesendet oder anderweitig verwendet.

Vorbehaltlich des zwingenden anwendbaren Rechts sind die oben aufgeführten Garantieansprüche die einzigen und ausschliesslichen dem Käufer unter dieser eingeschränkten Herstellergarantie zustehenden Rechtsansprüche, unter Ausschluss jeglicher sonstigen oder weiteren Rechtsansprüche wie z.B. unmittelbarer oder mittelbarer Schadensersatzansprüche jeglicher Art (einschliesslich – wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist – Schadensersatzansprüche wegen entgangener Einnahmen, entgangener Gewinne oder sonstiger Folgeverluste oder Folgeschäden). Werden Mängel gemäss dieser Ziffer 4 behoben, so stellt dies jeweils die vollständige Erfüllung sämtlicher Haftung und Verpflichtungen dar, die Trina Solar hinsichtlich des/der betreffenden fehlerhaften Produkt(s/e) aufgrund dieser eingeschränkten Herstellergarantie dem Käufer gegenüber hat.

5. Verfahren der Schadensmeldung: Geltendmachung von Garantieansprüchen

Auf dieser eingeschränkten Herstellergarantie basierende Ansprüche müssen unverzüglich bei Entdeckung des/der betreffenden Mängel(s), spätestens jedoch binnen der Rügefrist gemäss Ziffer 3 Absatz 2, per Einschreiben oder Kurier unter der nachstehenden Anschrift Trina Solar gegenüber geltend gemacht werden. Die Meldung muss die Seriennummer des/der fehlerhaften Produkt(e/s), eine Kopie der betreffenden Rechnung und des Kaufvertrags sowie die folgende bedingungslose Erklärung enthalten: „Hiermit erklären wir, dass wir die Rechtswahl, die Wahl des Gutachters und die Schiedsklausel gemäss Ziffer 6 Ihrer eingeschränkten Herstellergarantie, auf welche wir unseren Anspruch stützen, akzeptieren und damit einverstanden sind.“ Meldungen, die nicht vollständig sind, werden nicht bearbeitet und genügen nicht zur Wahrung der Rügefrist gemäss Ziffer 3 Absatz 2.

Die Rücksendung (eines) fehlerhafte(n/r) Produkt(s/e) wird nur akzeptiert, wenn diese zuvor schriftlich von Trina Solar autorisiert wurde. In einem solchen Falle ist der Käufer verpflichtet, das/die fehlerhafte(n) Produkt(e) auf Kosten des Käufers zu entfernen, abzubauen, zu versichern, sicher zu verpacken und zu transportieren.

6. Bedingungen

Diese eingeschränkte Herstellergarantie wird unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass der Käufer, wenn er auf diese eingeschränkte Herstellergarantie gestützte Ansprüche meldet, sich schriftlich bedingungslos mit den folgenden Punkten (a) bis (c) einverstanden erklärt: „Hiermit erklären wir, dass wir die Rechtswahl, die Wahl des Gutachters und die Schiedsklausel gemäss Ziffer 6 Ihrer eingeschränkten Herstellergarantie, auf welche wir unseren

**EINGESCHRÄNKTE HERSTELLERGARANTIE FÜR KRISTALLINE SOLAR PHOTOVOLTAIK-
MODULE DER MARKE TRINA SOLAR
PS-M-0020 Rev.I 19. Juli 2010**

Anspruch stützen, akzeptieren und damit einverstanden sind.“

- a) Diese eingeschränkte Herstellergarantie unterliegt Schweizer Recht, unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts sowie unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b) Sollte es hinsichtlich eines gemäss dieser eingeschränkten Herstellergarantie geltend gemachten Anspruchs Streitigkeiten über technische Tatsachen geben, so bestellen Trina Solar und der Käufer auf Verlangen von Trina Solar das erstklassige internationale Prüfinstitut TÜV Rheinland in Köln, Deutschland, oder die Arizona State University, USA, als Gutachter, der den Streit endgültig nach den von Trina Solar vorgeschlagenen allgemein akzeptierten Verfahrensregeln entscheidet. Die Kosten werden, sofern sie nicht abweichend auferlegt werden, von der unterliegenden Partei getragen.
- c) Im Falle von Rechtsstreitigkeiten über gestützt auf diese eingeschränkte Herstellergarantie geltend gemachte Ansprüche erklärt sich der Käufer mit einem Schiedsverfahren gemäss folgender Klausel einverstanden: Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

Sollte der Käufer seinen Anspruch melden, ohne sich in der gemäss Absatz 1 dieser Ziffer 6 erforderlichen Form bedingungslos mit dem Obigen einverstanden zu erklären, so kann der Käufer seinen Anspruch nur dann auf diese eingeschränkte Herstellergarantie stützen, wenn Trina Solar schriftlich auf die Einhaltung der Bedingungen dieser Ziffer 6 verzichtet.

7. Höhere Gewalt

Trina Solar übernimmt dem Käufer gegenüber keinerlei Verantwortung oder Haftung für nicht oder verspätet erfolgende Leistung unter dieser eingeschränkten Herstellergarantie, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen, wie beispielsweise auf Krieg, Aufständen, Streiks, Nichtverfügbarkeit geeigneter und ausreichender Arbeitskräfte, Materialien oder Kapazitäten oder auf technischen Ausfällen oder Leistungsverlusten oder auf jeglichen sich seiner Kontrolle entziehenden unvorhergesehenen Ereignissen, einschliesslich – wobei dies keine abschliessende Aufzählung ist – jeglicher technischen oder physischen Ereignisse oder Zustände, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des/der fehlerhaften Produkt(s/e) oder der Meldung des auf diese eingeschränkte Herstellergewährleistung gestützten Garantieanspruchs nicht angemessen bekannt oder verstanden werden.

8. Massgebliche Sprache

Diese eingeschränkte Herstellergarantie wurde lediglich der leichteren Lesbarkeit halber aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Bei Diskrepanzen ist die englische Fassung massgeblich.

ENDE